

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH
bescheinigt hiermit dem Unternehmen

m.Doc GmbH
Ursulaplatz 1
50668 Köln

für die Videosprechstunde

Smart Health Video Service

die Erfüllung aller Anforderungen der Kriterien

Trusted Site Privacy, Version 2.1

der TÜV Informationstechnik GmbH. Die Prüfanforderungen sind in
der Anlage zum Zertifikat zusammenfassend aufgelistet.

Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats und besteht aus 7 Seiten.

Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht.



Certificate ID: 5540.20

© TÜVIT - TÜV NORD GROUP - www.tuvit.de

Zertifikat gültig bis
25.06.2022

Essen, 25.06.2020

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle

TÜV Informationstechnik GmbH
TÜV NORD GROUP
Langemarckstraße 20
45141 Essen
www.tuvit.de

Zertifikat

Zertifizierungsprogramm

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH führt Zertifizierungen auf Basis des folgenden Zertifizierungsprogramms durch:

- „Zertifizierungsprogramm (nicht akkreditierter Bereich) der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH“, Version 1.1 vom 01.03.2020, TÜV Informationstechnik GmbH

Prüfberichte

- „Trusted Site Privacy – Gutachten Technik – Smart Health Video Service (Videosprechstunde) V. 1.0.0“, Version 1.0.0 vom 24.06.2020, TÜV Informationstechnik GmbH, Fachstelle Datenschutzsachverständige
- „Trusted Site Privacy – Gutachten Recht – Smart Health Video Service (Videosprechstunde) V. 1.0.0“, Version 1.0.0 vom 24.06.2020, TÜV Informationstechnik GmbH, Fachstelle Datenschutzsachverständige

Prüfanforderungen

- „TUVIT Trusted Site Privacy, Version 2.1“, Dokumentenversion 4.0 vom 04.01.2018, TÜV Informationstechnik GmbH
- Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä): „Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V vom 21. Oktober 2016 in der Fassung vom 30. September 2019“

Prüfgegenstand

Der Prüfgegenstand „Smart Health Video Service (Videosprechstunde) V. 1.0.0“ der m.Doc GmbH, stellt eine Online-Videosprechstunde in Echtzeit im Rahmen einer

synchronen Kommunikation zwischen einem Arzt und einem Patienten (Peer-to-Peer) her und ist festgelegt in dem Dokument:

- „Trusted Site Privacy – Target of Audit – Beschreibung des Prüfgegenstands – Smart Health Video Service (Videosprechstunde) V. 1.0.0 der m.Doc GmbH“, Version 1.7.1 vom 24.06.2020, m.Doc GmbH

Verantwortliche Stelle im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung ist die m.Doc GmbH.

Prüfgegenstand ist nicht die m.Doc Plattform als Ganzes, sondern nur folgende Komponenten:

- Webanwendung „Smart Health Video Service“
- Zugriffsmanagement
- Cloudbasierte Video-/Audio-Infrastruktur

Schnittstellen zu angrenzenden Systemen sind nicht Teil des Prüfgegenstands.

Die Datenverarbeitung erfolgt in Deutschland einschließlich der verwendeten Cloud-Infrastruktur.

Prüfergebnis

Der Prüfgegenstand erfüllt alle anwendbaren Anforderungen aus den Prüfkriterien „TUVIT Trusted Site Privacy, Version 2.1“.

Der Prüfgegenstand erfüllt die Anforderungen an den Videodiensteanbieter gemäß der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V vom 21. Oktober 2016 in der Fassung vom 30. September 2019.

Hinweise der Zertifizierungsstelle

Das Zertifikat ist kein Zertifikat im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO – Verordnung 2016/679).

Eine Zertifizierung nach der EU-DSGVO durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle setzt gemäß Art. 42 Abs. 5 EU-DSGVO voraus, dass die zuständigen Bundes- oder Landesdatenschutzbehörden oder der Europäische Datenschutzausschuss gemäß Art. 63 EU-DSGVO die Kriterien für die Zertifizierung – also das Zertifizierungsprogramm im Sinne der ISO/IEC 17065 i. V. m. ISO/IEC 17067 – genehmigt haben.

Es ist an dieser Stelle der Hinweis zu geben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand weder akkreditierte Zertifizierungsstellen noch genehmigte Zertifizierungsverfahren im Sinne der EU-DSGVO existieren.

Zusammenfassung der Prüfanforderungen

1 Datenschutz-Audit

Rechtliche Anforderungen

Auf der Grundlage des festgelegten Prüfgegenstands ist zu überprüfen, welche rechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Anwendung kommen und wie diese in den Anwendungszusammenhang des Prüfgegenstands eingebunden werden. Dabei muss der Datenschutz auch dort genügen, wo Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung Lücken und Gestaltungsspielräume lassen.

Zulässigkeit der Verarbeitung

Nach Identifikation der prüfungsrelevanten Datentypen wird für jeden Datentyp untersucht, ob die Verarbeitung im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zulässig ist.

Dabei werden auch die Anforderungen an die Datensparsamkeit im Hinblick auf den Stand der Technik berücksichtigt.

Betroffenenfreundlichkeit

Hier wird die Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Personen, deren Daten verarbeitet werden, überprüft. Die Betroffenen haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit ihren personenbezogenen Daten geschieht, wie sie weiterverarbeitet werden und ob es eine Möglichkeit zum Selbstschutz, d. h. eine Einflussnahme auf die Verarbeitung der Daten, gibt.

Die Betroffenen sollten darüber informiert werden, welche ihrer Daten mit welchen Prozessen verarbeitet werden. Den Betroffenen muss transparent gemacht werden, welche Rechte und welche Auskunftsmöglichkeiten sie haben und wie ihre personenbezogenen Daten gesichert werden. Dabei muss der Datenschutz auch schon bei der Vertragsgestaltung eine wichtige Rolle spielen.

Bei Einsatz eines IT-Produktes muss der Anwender darüber informiert sein, welche Funktionen das Produkt hat, um personenbezogene Daten sicher und datenschutzkonform verarbeiten zu können. Dazu gehören z. B. geeignete Produktbeschreibungen und Installationsanleitungen oder auch entsprechende Einarbeitung bzw. Auskunftsmöglichkeit durch ein Unternehmen, das ein Produkt der Informationsverarbeitung einführt und einsetzt.

Transparenz

Die Datenschutz-Policy, die Datenschutzkonzepte und auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen der Datenschutz im Unternehmen oder Prozess

verwirklicht wird, sollten allen Betroffenen transparent und verständlich gemacht werden. Der Untersuchungsfokus ist darauf ausgerichtet, dass die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines dauerhaften Datenschutzes durchschaubar gestaltet sein müssen.

Datenschutz-Qualitätsmanagement

Veränderungen im Bereich der Informationstechniken und der Rechtsgrundlagen haben in der Regel Auswirkungen auf das Konzept zur Erfüllung der Datenschutzerfordernungen. Sie müssen regelmäßig und rechtzeitig im Hinblick auf die Datenschutzauswirkungen untersucht und umgesetzt werden. Gegebenenfalls sind Analysen und Handlungsmodelle anzupassen. Die darauf aufbauenden Maßnahmen des Qualitätsmanagements sind Gegenstand der Betrachtung.

Datensicherheit

Die eingesetzten Informationssysteme können Datenschutzerfordernungen nur dann genügen, wenn entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf Datensicherheit ergriffen wurden. Es müssen entsprechende Konzepte vorliegen und es sollten entsprechende vertrauenswürdige Komponenten beim Aufbau der Systeme eingesetzt werden.

- Zutrittskontrolle

Der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, ist Unbefugten durch geeignete Maßnahmen wirksam zu verwehren.

- Zugangskontrolle

Die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbe-

fugte ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu verhindern.

- Zugriffskontrolle

Die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten sollen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Personenbezogene Daten dürfen bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Weitergabekontrolle

Personenbezogene Daten dürfen bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Eingabekontrolle

Es muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Auftragskontrolle

Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Ein Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

- Verfügbarkeitskontrolle

Personenbezogene Daten müssen durch geeignete Maß-

nahmen gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sein.

- Trennungsgebot

Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

2 Sicherheitstechnische Untersuchung

Sicherheit der verwendeten Komponenten sowie Netzwerk- und Transport-Sicherheit

Für alle Teilkomponenten, die Sicherheitsfunktionalitäten realisieren, konnte anhand von bereits durchgeführten formalen Evaluationen und/oder öffentlich zugänglichen Informationen nachvollzogen werden, dass sie als vertrauenswürdig eingestuft werden können.

Die Netzwerk- und Transport-Sicherheit entsprechen dem Stand der Technik.

Mittel des Systemmanagements

Es existieren geeignete Konfigurationsmöglichkeiten, sowie ein angemessenes Monitoring und Logging, die zu einem sicheren Betriebszustand beitragen. Dafür eingesetzte Werkzeuge unterliegen denselben Sicherheitsanforderungen, wie das IT-Produkt / das IT-System selbst.

Tests und Inspektionen

Umfangreiche Penetrationstests auf ausnutzbare Schwachstellen, sowie Analysen der Abwehrmechanismen auf Applikationsebene und Prüfungen der eingesetzten Authentifizierungs-/Autorisierungs-Verfahren werden durchgeführt. Die bei den Tests und den Analysen ermittelten Schwachstellen werden entsprechend ihres Risikogrades bewertet.